Nachfolgend sind die einzelnen Leistungen aufgeführt und beschrieben:

Ein-/mehrtägige Ausflüge

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was ist zu tun?

Beantragen* Sie bei uns die Kosten des Ausfluges bzw. der Klassenfahrt. Wichtig ist eine Kopie des Elternbriefes. Dieser kann auch nachgereicht werden.

Schulbedarf

Für den Kauf von Schulmaterial (z.B. Bücher, Hefte, Stifte, Schultaschen) erhalten Schülerinnen und Schüler jedes Jahr

104,00 € im August bzw. September
und
52,00 € im Februar

für das 1. bzw. 2. Schulhalbjahr.

Die Pauschale für den Schulbedarf erhöht sich jährlich entsprechend der prozentualen Regelsatzerhöhung!

Was ist zu tun?

Für Kinder, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Allen anderen anspruchsberechtigten Kindern werden diese Beträge ohne Antrag automatisch ausgezahlt.

Sofern Ihre Kinder älter als 15 Jahre sind, wird eine aktuelle Schulbescheinigung benötigt.

Schülerbeförderung

Sofern für den Schulbesuch Kosten für eine Fahrkarte anfallen und diese nicht von Dritten (z.B. Städte / Gemeinden) getragen werden, können die anfallenden Kosten erstattet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schülerinnen und Schüler die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen.

.

Was ist zu tun?

Stellen Sie bei uns einen Antrag* auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten.

Lernförderung

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Für den Fall, dass die schulischen Angebote hierzu nicht ausreichen, kann kurzzeitig eine ergänzende, angemessene Lernförderung gewährt werden.

Was ist zu tun?

Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist ein Antrag, sowie eine schriftliche Bescheinigung der Schule aus der hervorgeht, dass Ihr Kind eine zusätzliche Lernförderung benötigt. Ein entsprechendes Formular ist bei uns erhältlich.

Mittagessen

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, in der Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegestelle wird bezuschusst.

Was ist zu tun?

Beantragen* Sie die Übernahme der Kosten.

Kultur, Sport und Freizeit

Damit Ihrem Kind ermöglicht wird, an sozialen, sportlichen oder kulturellen Angeboten teilzunehmen, erhalten Sie für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr einen Betrag in Höhe von 15,00 € monatlich. Ansparungen im Leistungszeitraum sind möglich.

Was ist zu tun?

Für diese Leistung ist ein Antrag* mit Nachweisen zur Höhe der Kosten (z. B. Bescheinigung des Vereins über den Vereinsbeitrag, Kontoauszug, usw.) erforderlich.

Antragsformulare erhalten Sie bei allen Geschäftsstellen der Jobcenter des Landkreises Rottweil und beim Kreissozialamt Rottweil, bei Städten und Gemeinden sowie auf der Internetseite www.Landkreis-Rottweil.de.

***Für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und nach dem SGB XII entfällt ab 01.08.2019 die Notwendigkeit der Stellung eines gesonderten Antrags. Neben den jeweils einzureichenden Nachweisen kann das Formblatt „Anzeige eines Bedarfs auf Leistungen für Bildung- und Teilhabe“ für eine raschere Bearbeitung beim Jobcenter bzw. Kreissozialamt eingereicht werden.

Stand: 01.01.2022

Ansprechpartner:

Jobcenter Rottweil
Steig 27, 78628 Rottweil
Tel.: 0741 209 605 0
Mail: JC-LK-RW@jobcenter-ge.de

Jobcenter Oberndorf
Hauptstr. 4, 78727 Oberndorf
Tel.: 07423 86749 0
Mail: JC-LK-RW.Oberndorf@jobcenter-ge.de

Jobcenter Schramberg
H.A.U. 8, 78713 Schramberg
Tel.: 07422 95935 0
Mail: JC-LK-RW.Schramberg@jobcenter-ge.de

Landratsamt Rottweil
Bildung und Teilhabe
Olgastr. 6, 78628 Rottweil
Tel.: 0741 244-269 -326 bzw. -285
Mail: KSA@LRARW.de

Öffnungszeiten in allen Standorten:
Mo.-Fr. 8.30 Uhr – 11.30 Uhr
Do. 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Rottweil
Kreissozialamt
Olgastraße 6
78628 Rottweil

Das Bildungspaket

Seit 2011 werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der aktiven Teilnahme in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen durch ein Förderpaket der Bundesregierung unterstützt.

Dieses Paket unterteilt sich in

Leistungen für Bildung

- diese erhalten alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufliche Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anspruchsberechtigt sind:

- alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Sozialleistungen erhalten.

Dies können sein:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.